

Erstausgabe täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johanniskirche 33.

Berantwortlicher Redakteur

Fr. Härtner im Rennbuck

Geschäftsstelle d. Redaktion

Sonntags von 11—12 Uhr

Nachmittag von 4—5 Uhr.

Ausnahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Ministerien am Nachmittag bis

5 Uhr Nachmittag, am Sonn-

abend Festtagen früh bis 1½ Uhr.

Abfälle für Inktautensammlung:

Otto Klemm, Universitätsstr. 22,

Kons. Lüdke, Holzstr. 21, vora.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftssverkehr.

Nº 49.

Donnerstag den 18. Februar.

1875.

## Bekanntmachung.

Nach den mit höherer Genehmigung unter den städtischen Collegien getroffenen Vereinbarungen hat demnächst eine **Totalerneuerung des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums** stattzufinden, und zwar in der Weise, daß 30 Stadtverordnete aus der Zahl der im Gemeindebezirk mit Wohnhäusern anfassenden Wahlberechtigten und 30 aus der Zahl der übrigen Wahlberechtigten, Erwachsene aber nicht gewählt werden.

Die gedruckte **Wahlliste** liegt vom 6. Februar 1875 ab 14 Tage lang in folgenden Geschäftsläden, deren Inhaber sich der mit der Aufstellung und Auskündigung verbundenen Mühehaltung mit vollen Werth der Bereitwilligkeit unterzogen haben, als:

bei Herrn W. Brauckmann, Tauch. Str. 29, bei Herrn F. & O. Sehler, Nordstraße 25,

Louis Rohmann, Tressn. Str. 38, bei Carl Golzsch, Gerberstraße 61,

Gustav Schlesier, Sternwartstr. 34, Gustav Juckus, Hainstraße 18,

Albert Granewald, Petersstr. 51, C. J. Gobert Nachs., Sträßl 61,

August Kühn, Dorotheenstraße 6, Carl Schütte, Grimm. Str. 16 u.

Venno Barth, Ranft. Steinweg 18, Hahn & Schlebe, Petersstr. 36,

aus und wird während dieser Zeit auf Verlangen nicht nur an diesen Geschäftsstellen, sondern auch

im Rathaus erster Stock auf dem Vorraum den Stimmberchtigten in je einem Exemplare aus-

gekündigt.

Das zu Ende des siebten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung, also bis

zum 18. Februar e.

sieht jedem Bevölkerung frei, gegen die Wahlliste bei dem unterzeichneten Rathre **Einspruch** zu erheben, über welchen dann binnen der nächsten sieben Tage Entscheidung gefaßt und dem Einprechenden eröffnet werden wird, wie denn auch die Liste nach der zu fassenden Entscheidung eventuell berichtigt werden wird. Nach Ablauf 14 Tage wird die Wahlliste geschlossen und ist den zu diesem Zeitpunkte etwas noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben; auch können Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, an der Wahl nicht Theil nehmen.

Die Stimmberechtigten sind an einem der hierzu festgelegten drei **Wahltagen**

den 22., 23. oder 24. Februar e.

in den Vormittagsstunden von 9—12½, oder in den Nachmittagsstunden von 2½—6 Uhr in dem **Garteresaal** der **Buchhändlerbrüder** vor dem Wahlausschuß von den Abstimmdenden selbst in Person bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl abzugeben.

Über das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche in den obenerwähnten Geschäftsläden mit einzusehen, überhaupt aber der Wahlliste beigelegt ist, das Nähere.

Leipzig, den 1. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Dechler.

## Fortbildungsschule

### für jüngere Kaufleute und Gewerbetreibende.

Beginn des neuen Schuljahres am 26. April a. c. — 2-jährige, event. 1jährige Schulzeit. — **Früh- und Nachmittagsschulen.** — **Abendcourse** (Dauer: Von Hauptmesse zu Hauptmesse), **Abends** von 7—9 Uhr. — **Bewährte Fachlehrer.** — **Prospectus gratis.** — Anmeldungen im Schullocale, Hainstraße 7, im Stern, Hof rechts, 1. Etage, von 10 bis 1 Uhr Mittags und 4 bis 5 Uhr Nachmittags. — **G. Doenges**, Dir.

## Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 6. Februar 1875.\*

Die Stadtverordneten haben

1) zu der Anlage der Bismarckstraße vorbehältlich der Entscheidung über Anordnungen in Bezug der Regierung von Trottoirs,

2) zur Verbreiterung der Pfaffendorfer, Göhler und Eutritzschen Straße auf je 60°, der von beiden eingeschlossenen Nebenstraßen, jedoch mit Ausschluß der fortgesetzten Löhrschen und der mit der Straße von der Blücherstraße ab nach Pfaffenweg parallelen Außenstraße, auf je 40°, und der teilweise Verbreiterung der Berliner- und Modauer Straße auf 60° vorbehältlich der Vorlage über Rücksicht der Berliner Straße,

3) zu der Theuerungsunterstützung von je 5 M. an 19 verherrlichte Lehrer der unteren Schulklassen, und der Befreiung von bez. 1050 und 1200 M. jährlich an zwei dienststündig gezeigte Beidelehrer zugestimmt, die erledigte Zustimmung jedoch

4) zu der an der Westseite des israelitischen Friedhofes von der Berliner Straße nach dem älteren Handweg angrenzenden Straße abgelenkt,

5) beantragt, über die Anträge bez. einer Parallelstraße von der Gabantalt ab mit der Blücherstraße Erläuterung abzugeben, und

6) über die vom Rath vorgelegten ortsstatutarischen Bestimmungen für den katholischen Schulverband einen Gegenentwurf aufgestellt.

Indem man bei der Ablehnung unter 2 Bezugnahme soßt, werden die Angelegenheiten unter Nr. 1, 2, 4 und 5 an die Straßenbau- und bez. Bauaufsichts-, die unter Nr. 6 an die verstärkte Localstatutdeputation verwiesen: die Beschlüsse unter Nr. 3 sind auszuführen.

Heraus wird das Gefüch eines städtischen Schreiblers um Konstitution und Einräumen in die Schulklassen der ständigen Lehrer der Schuldeputation zur Begutachtung überwiesen, dem Bademeister im Städtebau für das erforderliche 2. Dienstmädchen das ganze Jahr über ein Rostgold von 5 M. wöchentlich, vorbehältlich der einzuholenden Zustimmung der Stadtverordneten, verwilligt, und beschlossen:

Das Areal der verbrochenen Ecke des Grundstückes an der Ecke der verlängerten Sidonienstraße und des Brandweges mit einem Flächeninhalt von 12½ M. 0. Ellen = 4,16 M. Meter

\* Bei der Redaktion des Tageblattes eingegangen am 11. Februar.

für den von dem Besitzer geforderten Preis von 9 Mark pro M. vorbehältlich der Zustimmung der Stadtverordneten zu erwerben,

für die Baupläne des Garres an der Hauptmannstraße und Hillerstraße als Bedingung vorzuschreiben, daß zwischen den Hauptgebäuden auf jeder Seite je 50° — 4,531 Meter Abstand von den Nachbargrenzen eingehalten wird, daß die Hauptgebäude nur auf Parterre, 1 Geschoß und Dachwohnung, oder aus Parterre und 2 Geschoß ohne Dachwohnung bestehen dürfen, mit Gartenanlagen zu umgeben, und an die Straßenfluchtlinie zu stellen, dagegen Nebengebäude an letzterer in der Tiefe des Hauptgebäudes nicht gestaltet sind; ferner die Baudeputation mit der Fixierung eines in der vorigen Gegend zu referierenden Brüder der Communication mit den Stadtverordneten über die vorherwähnten Bebauungsbeschreibungen zu beauftragen und bis nach Erledigung dieser Frage die Communication mit den Stadtverordneten über die vorherwähnten Bebauungsbeschreibungen zu beauftragen und bis nach Erledigung dieser Frage die Communication mit den Stadtverordneten über die vorherwähnten Bebauungsbeschreibungen zu beauftragen,

und dem Antrag des Thomaskirchenvorstandes entsprechend die Urfunden über zwei von denselben jahr. Dedung des im Jahre 1874 entstandenen Defizites und der für das 1. Quartal 1875 vorliegenden Bedürfnisse über 2000 Thaler und 6000 Mark gezielter Bestimmung gemäß Rathswegen mitzuwählen und zu gleichem Zwecke den Stadtverordneten zugehen zu lassen.

Hierzu wird zur Kenntniß gebracht:

a. daß das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Wahl und beizüglich den Vorschlag der Mitglieder der Gymnasial- und Realshulcommision auf 3 Jahre genehmigt, hierbei jedoch nochmals zu erwähnen gegeben hat, ob dieser Zeitraum nicht passender, wie bei den Stadtrathswahlen auf 6 Jahre anzusehen sei,

b. daß dasselbe Ministerium zur Benennung der höheren Knaben-Schule als Realschule 2. Ordnung Genehmigung ausgesprochen, und

c. daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1874 auf den Bezirksoberverband Leipzig 192,800 M. in 4 proc. Königlich Sächsischen Staatschuldenzinsenweinen als Anteil an der französischen Kriegslorentenentlastung entfallen und ministerieller Anordnung zufolge bei der Ministerialcafe gegen von dem Rath und den Stadtverordneten zu vollziehende Quittung durch 2 damit zu Beastragende persönlich zu erheben sind.

Es wird beschlossen, zu a. bei der 3jährigen Periode stehen zu bleiben und demnächst zu den Wahlen zu verzieren, zu b. Bekanntmachung zu erlassen, und zu c. den Anordnungen nachzugeben.

Hierzu will man mit Rücksicht darauf, daß

durch die Anlegung des Rangirbahnhofes und die Verbindungsbaahn nach dem Sammelbahnhof für die Magdeburger Eisenbahn an der Ostseite des Bahnlörpers in Peterscher Markt die Interessen der Stadt empfindlich getroffen werden, eine Recurssinstanz aber nicht mehr offen steht, den Versuch machen, ob nicht im Wege freier Verhandlung, wenn auch mit Opfern Seiten der Stadt, die Verlegung dieses Rangirbahnhofes weiter von der Stadtgrenze ab zu erreichen ist, inmittelst aber und gleichzeitig im Expropriationsverfahren für den Fall der Erfolgslosigkeit der obigen gütlichen Verhandlungen das Augeslandnis accepieren, daß die Expropriation nur bis an den auf 40° zu verbreitenden hölzernen Handweg zu erstrecken solle und die folgenden Punkte als Fortsetzung stellen:

1) Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaft zur Übernahme desjenigen Betriebs der Kosten, welche beim Bau des Bahndicks

a. auf der Berliner Straße

b. auf der nach dem Bebauungsplane zwischen der Eutritzschen Straße und dem jenseits der Thüringer und Magdeburger Bahn gelegenen städtischen Kreale neuanzulegenden Straße, durch Erweiterung des Magdeburg-Leipziger Bahnhofs veranlaßt werden;

2) Verpflichtung der Gesellschaft, alle baulichen Herstellungen, durch welche die unter a. und b. gebauten Straßen, Ueberführungen oder nach bestehenden Unterführungen unmöglich gemacht oder erschwert werden, zu unterlassen, resp. die Gleisanlagen in der Richtung dieser in einer Breite von mindestens 30 Ellen und in ähnlicher Weise wie die Straßen selbst mit Pflasterung, Trottoir etc. auszuführenden Baudarke so einzurichten, daß der Bau derselben in seiner Weise behindert

sträfen längs der Bahnen und bez. Bahnhöfen und bez. für den auf 40 Ellen zu verbreitenden hölzernen Handweg nötige Areal zu erwerben und diese Straßen nach Vorchrist des städtischen Bauregulatius herzustellen.

Herr Schramm in der Mühlgasse hatte das Eigentum an dem vor seinem Gebäude liegenden Straßenareal beansprucht und eine Offerte dahin gemacht, daß der Rath derselbst jetzt die Baupflücke feststelle und das Eigentum Herrn Schramm's bis zu letzterer anerkenne, wogegen Herr Schramm auf das in die Straße fallende Areal verzichten will, und sich ausbedingt, daß der Rath bei den Stadtverordneten für Abschluß des Verkaufs von Areal an der Burggasse an Herrn Schramm sich anderweit verwerben:

da jedoch Herr Schramm sich nicht im factischen Besitz des Mühlgassen-Areals befindet, da ferner die angestellten Erklärungen das behauptete Eigentum derselben nicht bestätigen, auch in den factischen Verhältnissen eines Nachbargrundstückes der Behauptung Herrn Schramm's entgegenstehende Momente vorliegen, so ist abzuwarten, ob Herr Schramm im Rechte wege sein behauptetes Eigentumsrecht nachweist, dessen Offerte abzulehnen, und den Stadtverordneten hierüber Rüttelung zu machen.

Bom 10. Februar 1875.

Die Stadtverordneten haben zur Neubegründung von 10 ständigen und 5 provisorischen Polizeischultheißstellen, jedoch mit der Modification, daß die ersten den 5 oberen Schuldklassen eingesetzt werden, und indem sie sich gegen die Maximalstundenzahl vertheidigen, Zustimmung erklärt.

Es wird hierauf der Modification beigetreten

und beschlossen, über die dafelbst erwähnte Verwahrung zunächst Erläuterung von den Stadtverordneten zu erbitten.

Die Stadtverordneten und die Nachbarn des

Grabenbäck hinter der Westseite der Gerberstraße hatten seiner Zeit aus wohlfabrikspolizeilichen Gründen die schleunigste Befüllung des Grabens und dadurch die Befestigung der vorhandenen Uebelstände beantragt und war demgemäß vorgegangen worden:

dermalen geht die Berechnung der Kosten hierfür ein; dieselben betragen 334 M. 5 Pr., zu denen die Besitzer der anliegenden Grundstücke der Gerberstraße mit wenig Aufnahmen Beiträge im Wege der freien Verhandlung zugesagt haben;

vorbehältlich dieser Beiträge ist nunmehr nachträglich Zustimmung der Stadtverordneten zu den auf den Betrieb des Jahres 1875 zu nehmenden Ausfüllungskosten einzuholen,

## Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 16. Juli 1874, Nachträge zu dem Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 betreffend (Nr. 87 Seite 99 des vorjährigen Gesetzes und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen), enthält in §. 2 folgende Bestimmungen:

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in Fischwässer, welche durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers der Fischerei schädlich werden, kann verboten werden.

Geschieht die Einführung solcher schädlicher Stoffe aus gewerblichen oder anderen Ursachen, so kann ein desfallsiges Verbot nur dann erlassen werden, wenn es sich entweder

a. um neue, zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht bestandene

Ursachen, oder

b. bei Ursachen, die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes schon bestanden

haben, um Abfälle aus denselben handelt, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte

noch nicht stattgefunden haben.

Das Einwerfen von ungeliebtem Kali, Gasal, Chloralkali, Theer und anderen der Fischerei schädlichen Stoffen in Fischwässer ist verboten.

und droht in §. 4 für die Zuwidderhandlung gegen ein auf Grund der Bestimmungen im §. 2, Absatz 2 und 3 erlassenes oder gegen das in Schlusshafte des vorgedachten §. 2 enthaltene Verbot

**Goldstrafe bis zu 50 Thaler (= 150 Mark) oder Haft bis zu sechs Wochen an.**

Im folge neuerdings wiederholt vorgelommener sehr erheblicher Verunreinigungen der durch das hiesige Stadtgebiet liegenden Gewässer bringen wir obige gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung.

Leipzig, am 6. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Bauer.

## Bekanntmachung.

An der hiesigen **Realschule I. Ord.** ist nächste Osteren eine **provisorische Lehrerstelle** zu besetzen, mit der ein Gehalt von jährlich 1800 M., wos für wöchentlich 22 Unterrichtsstunden zu erhalten sind, verhältnis.

Academisch gebildete Bewerber, welche sich besonders für den Unterricht in Religion, Geschichte, Geographie und Lateinisch eignen, wollen ihre Gesuche **bis zum 10. März d. J.** bei uns einreichen.